

Schulgeldordnung

Freie Schule Himmelpforten

Ordnung über die Erhebung von Gebühren und Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit einem Schulbesuch an der Freien Schule Himmelpforten, Grund - und Oberschule als Ersatzschule in freier Trägerschaft entstehen.

Lernräume e.V. betreibt als Schulträger die Freie Schule Himmelpforten.

Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten eines Kindes / Jugendlichen.

Die sich aus der Inanspruchnahme eines Schulplatzes in der Grund- oder der Oberschule ergebenden Gebühren und Verpflichtungen unterschiedlicher Art sind wie folgt festgelegt:

1. HOSPITATIONSgebÜHR

- (1) Die Hospitationsgebühr wird jeweils für das erste Kind einer Familie erhoben. Für jedes weitere hospitierende Kind dieser Familie, wird ein freiwilliger Betrag erbeten.
- (2) Für eine einwöchige Hospitation wird eine Gebühr von 100,00 Euro erhoben, die in der Regel vor Aufnahme der Hospitation auf unser Vereinskonto zu überweisen ist.
- (3) Für einzelne Hospitationstage wird eine Gebühr von 20,00 Euro pro Tag erhoben.
- (4) Sollte nach erfolgreicher Hospitation eine Aufnahme in die Freie Schule Himmelpforten erfolgen, werden 50% der Hospitationsgebühr auf die Aufnahmegebühr angerechnet.

2. AUFNAHMEgebÜHR / KAUTION

- (1) Mit Unterzeichnung des Schulvertrages wird eine Aufnahmegebühr von 150,00 Euro fällig.
- (2) Mit Unterzeichnung des Schulvertrages wird eine Kautionshöhe von 2 Schulgeldbeiträgen pro Schüler fällig. Die Kautionshöhe wird 6 Monate nach Beendigung des Schulvertrages zurückgezahlt, sofern keine Außenstände bestehen.

3. LEHR- UND LERNMITTELBEITRAG

- (1) Für Lernmaterialkosten wird für jeden Schüler pro Schuljahr ein Beitrag von 120,00 Euro erhoben. Gezahlte Lernmittelbeiträge werden, auch bei vorzeitigem Verlassen der Schule, nicht zurückerstattet.
- (2) Für QuereinsteigerInnen wird der Lernmittelbeitrag anteilig pro Monat erhoben.
- (3) Der Lernmittelbeitrag wird zusammen mit dem Schulgeld im Monat August des betreffenden Schuljahres fällig. Bei QuereinsteigerInnen wird der Betrag im Monat der

Aufnahme fällig.

- (4) Für Arbeitsmaterialien zur Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung fallen Gebühren in Höhe von 100,00 Euro an. Dieser Betrag wird im Juli vor dem jeweiligen Prüfungsschuljahr, nach Abgabe der Anmeldung zur Abschlussprüfung, fällig.

4. VERPFLEGUNGSGELD

- (1) Verpflegung wird von der Freien Schule Himmelpforten zur Zeit nicht angeboten. Die Eltern sammeln einen monatlichen Betrag ein und stellen diesen der Schulgemeinschaft für Kochprojekte zur Verfügung.

5. SCHULGELDERHEBUNG

- (1) Für den Besuch der Schule erhebt der Schulträger ein festzulegendes Schulgeld.
- (2) Die Festsetzung des Schulgeldes erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Schulgeldordnung, welche Bestandteil des Schulvertrages ist. Das Schulgeld wird jeweils für ein zwölfmonatiges Schuljahr, beginnend am 01. August und endend am 31. Juli des Folgejahres, berechnet. Es ist monatlich im Voraus bis zum 08. eines Monats zu entrichten.

Tritt ein/e SchülerIn im Laufe des Schuljahres ein, ist das Schulgeld für den Eintrittsmonat in voller Höhe zu entrichten. Die bereits verstrichenen Monate des jeweiligen Schuljahres werden nicht berechnet.

- (3) Ein Anspruch auf Erstattung von Schulgeld wegen Fehlzeiten des Schülers/der Schülerin oder sonstiger Ausfallzeiten bzw. nicht erfolgter Inanspruchnahme der Angebote besteht nicht. Das Schulgeld ist auch während der Ferien und bei Unterrichtsausfall aufgrund höherer Gewalt zu entrichten.
- (4) Jeder Schulgeldpflichtige, der keinen Nachweis seiner Einkünfte erbringt, zahlt das Regelschulgeld (Höchstbeitrag).
- (5) Alle Schulgeldpflichtigen haben die Möglichkeit einer einkommensabhängigen Berechnung des Schulgeldes. Berechnungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen zuzüglich der negativen Einkünfte des letzten Kalenderjahres. Die jeweilige einkommensabhängige Schulgeldhöhe wird auf schriftlichen Antrag (Formular: Antwort Schulgeld) durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Schulgeldbeauftragten festgelegt und bescheinigt.
- (6) Eine stichprobenartige Überprüfung durch die Schulgeldbeauftragten erfolgt jährlich bei 20% der Schulgeldpflichtigen nach dem Zufallsprinzip.
- (7) Die für den einzelnen Schüler/die einzelne Schülerin maßgebliche Höhe des monatlichen Schulgeldes kann der jeweils aktuellen Schulgeldtabelle entnommen werden oder mit dem Schulgeldrechner auf der Webseite des Trägervereins (rechner.lernraeume-ev.de) errechnet werden. Die Gemeinschaft aller Eltern geht von der ehrlichen Bereitschaft aller Familien aus, die Schule ihres Kindes angemessen zu unterstützen. Jede Familie hat die Möglichkeit, den Schulträgerverein auf freiwilliger Basis durch über das Schulgeld hinausgehende Spenden zu unterstützen.

- (8) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Schule, wird den Schulgeldpflichtigen für das zweite und alle weiteren Kinder, die zur gleichen Zeit die Freie Schule Himmelpforten besuchen, eine Reduzierung des Schulgeldes gewährt.
- für das 2. Kind sind 80% des Schulgeldes zu zahlen,
 - für das 3. Kind sind 60% des Schulgeldes zu zahlen,
 - für das 4. und jedes weitere Kind ist ein Betrag zu zahlen, der vorab gemeinsam mit den Schulgeldbeauftragten festgelegt wird.
- (9) Der Schulträger ist berechtigt, das Schulgeld in Abhängigkeit von der Steigerung der Personal- und Sachkosten auch im Laufe eines Schuljahres, nicht aber innerhalb der ersten sechs Monate nach Inkrafttreten des Schulvertrages zu erhöhen. Erforderliche Erhöhungen werden nach Möglichkeit nur zu Beginn eines Schuljahres vorgenommen. Der Schulträger wird den Schulgeldpflichtigen jegliche Kostenerhöhungen rechtzeitig, mindestens aber einen Monat vor Inkrafttreten der Erhöhung, bekannt geben.
- (10) Wird aus wirtschaftlichen Gründen eine Schulgelderhöhung von mehr als 15% des bisherigen Schulgeldes vorgenommen, steht den Schulgeldpflichtigen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Die Kündigung muss innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Erhöhungserklärung mittels eines eingeschriebenen Briefes ausgesprochen werden und ist frühestens zum Ende des auf die Erhöhungserklärung folgenden Monats wirksam.

6. NACHWEIS DER EINKÜNFTE - ZUR BERECHNUNG DES EINKOMMENSABHÄNGIGEN SCHULGELDES

- (1) Die Schulgeldebeauftragten prüfen den Nachweis auf Stimmigkeit und fragen gegebenenfalls nach.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Arbeitslosigkeit, Einkommensverlust von mind. 10% des Bruttojahreseinkommens) kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen des laufenden Jahres berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung kann jedoch erst ab dem Monat nach Einreichung des Änderungsantrages erfolgen.
- (3) Bei einer Erhöhung von mehr als 10% des zu Grunde gelegten Einkommens ist diese dem Schulträger unmittelbar nach Eintritt der Erhöhung schriftlich mitzuteilen. Wird diese Mitteilung versäumt, ist der Schulträger berechtigt, ein sich aus der Änderung ergebendes höheres Schulgeld nachzufordern.
- (4) Bei Unstimmigkeiten sind die Einkünfte von den Schulgeldpflichtigen durch Vorlage geeigneter Unterlagen vollständig und lückenlos glaubhaft nachzuweisen. Geeignete Einkommensnachweise sind vorrangig der Einkommensteuerbescheid, Lohnsteuerbescheid, Entgeltabrechnungen für das gesamte Kalenderjahr sowie Nachweise über sonstige Einkünfte (z.B. Leistungsbescheid über Arbeitslosengeld).

- (5) Steht das Einkommen des letzten Kalenderjahres vor Festsetzung des Schulgeldes nicht fest, so ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Festsetzung des Schulgeldes zugrunde zu legen.

Steht auch dieses Einkommen noch nicht fest, so ist bis zu dessen endgültiger Feststellung das Schulgeld vorläufig auf der Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse dieses Jahres zu bemessen.

Es gilt immer das vorherige Jahr. Andere Festsetzungen gelten übergangsweise bis zur Nachberechnung.

- (6) Ein einkommensabhängiges Schulgeld kann frühestens ab dem Ersten des Folgemonats gewährt werden, in dem der Antrag beim Schulträger eingeht. Eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen.
- (7) Sofern die Schulgeldpflichtigen die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung des Einkommens nach Aufforderung nicht vorlegen möchten, wird das Schulgeld mit dem Höchstbetrag der Schulgeldtabelle bemessen.

7. ERMÄSSIGTES SCHULGELD

- (1) Eine, über die einkommensabhängige Schulgeldtabelle hinausgehende Ermäßigung des Schulgeldes, aufgrund nachgewiesener Bedürftigkeit, ist im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel möglich. Stellt die Höhe des zu zahlenden Schulgeldbeitrages eine nachweisbare besondere Härte für die Schulgeldpflichtigen dar, kann ein Antrag auf Ermäßigung des einkommensabhängigen Schulgeldbeitrages gestellt werden.
- (2) Der Vorstand des Schulträgervereins entscheidet auf schriftlichen Antrag der Schulgeldpflichtigen. Voraussetzung für die Gewährung eines ermäßigten Schulgeldes ist ein umfassend begründeter Antrag, unter Vorlage entsprechender Nachweise, die eine besondere Härte erkennen lassen.
- (3) Ein ermäßigtes Schulgeld kann frühestens ab dem Ersten des Folgemonats gewährt werden, in dem der Antrag beim Schulträger eingeht. Eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen.
- (4) Sofern die Schulgeldpflichtigen die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung der besonderen Härte nach Aufforderung nicht vorlegen möchten, wird das Schulgeld mit dem einkommensabhängigen Beitrag der Schulgeldtabelle bemessen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf eine, über die Schulgeldtabelle hinausgehende Ermäßigung bei besonderer Härte, kann hieraus nicht abgeleitet werden.

8. FESTSETZUNG DES SCHULGELDES

- (1) Das zu zahlende Schulgeld wird für die Dauer der Beschulung an der Freien Schule Himmelpforten festgesetzt. Die Schulgeldpflichtigen erhalten eine schriftliche Mitteilung über die Höhe des zu zahlenden Schulgeldes.

- (2) Gegen die Festsetzung des Schulgeldes kann innerhalb eines Monats nach Erhalt schriftlich Widerspruch beim Vorstand des Lernräume e.V. eingelegt werden. Der Widerspruch entbindet nicht von der Pflicht zur Entrichtung des festgesetzten Schulgeldes. Ergibt sich infolge des Widerspruchs eine Veränderung des Schulgeldes zugunsten des Widersprechenden, wird der zu viel gezahlte Beitrag im Monat nach der geänderten Berechnung erstattet. Eine Verzinsung des Nachzahlungs- oder Erstattungsbetrages findet nicht statt.
- (3) Die Schulgeldpflichtigen sind angehalten Änderungen ihres Einkommens, die Auswirkungen auf die zu zahlende Schulgeldhöhe haben, anzuzeigen.

9. ZAHLUNGSVERKEHR

- (1) Die zu entrichtenden Beiträge für Schulgeld und Materialgeld werden jeweils zum 8. des Monats mittels Lastschrift eingezogen-
- (2) Alle weiteren Zahlungen erfolgen per Überweisung auf das Konto des Schulträgervereins:

Lernräume e.V.
GLS-Bank
IBAN: DE77 4306 0967 2073 4175 00.

- (3) Kommen die Schulgeldpflichtigen mit zu zahlenden Gebühren in Verzug, können Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszins berechnet werden. Daneben sind Mahnkosten pauschal mit 4,50 Euro je Mahnschreiben zu entrichten.

10. AUFBEWAHRUNG VON EINKOMMENSUNTERLAGEN UND SPEICHERUNG VON DATEN

- (1) Vorgelegte Unterlagen über Einkommensverhältnisse unterliegen dem Datenschutz. Sie sind nur den für die Einstufung zuständigen Schulgeldbeauftragten, bzw. dem Vorstand zugänglich und werden nicht aufbewahrt.

11. STEUERLICHE ABSETZBARKEIT

- (1) Die Schulgeldbeiträge sind als Schulgeld in Höhe von 30 % als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuererklärung nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG absetzbar. Davon ausgenommen sind Entgelte für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung des Kindes.
- (2) Die Schulgeldpflichtigen erhalten im 1. Quartal des Folgejahres eine Bescheinigung über das im zurückliegenden Kalenderjahr gezahlte Schulgeld zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt.

12. BÜRGSCHAFT

- (1) Der Betrieb der Freien Schule Himmelpforten muss sich in den ersten drei Jahren ohne staatliche Zuschüsse finanzieren. Die Elternbeiträge reichen nicht aus, um die anfallenden Kosten des Betriebs (vor allem Personalkosten und Miete) abzudecken.
- (2) Die GLS - Bank stellt einen Betriebskredit zur Verfügung, der durch selbstschuldnerische Bürgschaften abgesichert wird.
- (3) Jede Schulfamilie wird gebeten, Bürgschaften nach ihren Möglichkeiten zu übernehmen und/oder einzuwerben. Neben den Schulleitern können auch Großeltern, Verwandte, Förderer und Interessierte Bürgschaften übernehmen und den Aufbau der Freien Schule Himmelpforten damit unterstützen.
- (4) Die Bürgschaften werden ohne Vorlage von Belegen und Einkommensnachweisen gegenüber der GLS - Bank abgegeben. Die Bürgschaft gilt bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredits.
- (5) Alle neu hinzukommenden Schulfamilien werden bis zur Rückzahlung des gesamten Kreditvolumens gebeten, Bürgschaften für die Absicherung des Kredites zu übernehmen. Sobald mehr Bürgschaften vorliegen als benötigt werden, können „ältere Bürgschaften“ jeweils zum Quartalsende auf schriftlichen, formlosen Antrag an den Vorstand „ausgelöst“ werden.

13. ELTERNARBEITSSTUNDEN

- (1) Es sind vier Elternarbeitsstunden pro Familie/Monat zu leisten. Von Alleinerziehenden sind zwei Arbeitsstunden pro Monat zu leisten.
- (2) Für nicht geleistete Elternarbeitsstunden, sind 10,00 € pro Stunde zu zahlen.
- (3) Jede Familie putzt einmal pro Jahr die Schule. Putzeinsätze können als Elternarbeitsstunden angerechnet werden.
- (4) Die Gesamtabrechnung erfolgt nach einem vollen Schulhalbjahr.

14. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Schulgeldordnung unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Diese Fassung der Schulgeldordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.09.2022 genehmigt und tritt am 01.11.2022 in Kraft.

Lernräume e.V.

vertreten durch den Vorstand

ERMITTLUNG DER BERECHNUNGSGRUNDLAGE FÜR DAS EINKOMMENSABHÄNGIGE SCHULGELD

- (1) Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Schulgeldes ist das zu versteuernde Einkommen zuzüglich der negativen Einkünfte der Erziehungsberechtigten.
- (2) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten anderer Einkunftsarten ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (3) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, wird sein Einkommen nur bis maximal zur Höhe des Regelsatzes eines Haushaltsangehörigen nach sozialhilferechtlichen Vorschriften herangezogen. (s. Anlage zu §28 SGB XII)
- (4) Das zu versteuernde Einkommen wird um folgende Einnahmen erweitert:
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen
 - Kindesunterhalt
 - Leistungen nach dem SGBII (Hartz IV bzw. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld ohne Kosten für Unterkunft und Heizung)
 - Entschädigung für Verdienstaussfall

Anlage 2

SCHULGELDTABELLE

Einkommensgrundlage in €	1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind
	Schulgeld in €			
Mindestschulgeld	110	88	66	Betrag lt. 5(9)
ab 16.000	130	104	78	Betrag lt. 5(9)
ab 18.000	140	112	84	Betrag lt. 5(9)
ab 20.000	160	128	96	Betrag lt. 5(9)
ab 25.000	190	152	114	Betrag lt. 5(9)
ab 30.000	210	168	126	Betrag lt. 5(9)
ab 40.000	235	188	141	Betrag lt. 5(9)
ab 50.000	260	208	156	Betrag lt. 5(9)
ab 60.000	285	228	171	Betrag lt. 5(9)
ab 70.000	310	248	186	Betrag lt. 5(9)
ab 80.000	360	288	216	Betrag lt. 5(9)
Regelschulgeld ohne Nachweis	360	288	216	Betrag lt. 5(9)